



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH  
Konzernbereich Recht  
Nordallee 25  
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 22.12.2008 und 19.01.2009			
<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Geschäftszeichen: <b>25-33-3721.1-MUC-9-08-87</b>			
Tel. +49 89 2176- 2375	Fax +49 89 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 28.05.2009
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;  
Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West, Errichtung einer Erdgastankstelle;  
Teilvorhaben Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West (Bioethanol E85)**

**Anlagen:**

- 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner)
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf die Anträge der Flughafen München GmbH (FMG) vom 22.12.2008 und 19.01.2009 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 19.05.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-4-08-85-1, (EB 85. ÄPG) folgenden

**87. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(87. ÄPG)**

**Briefanschrift:**  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**  
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**  
+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.regierung-oberbayern.de>

## **A. Verfügender Teil**

### **I. Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb

- eines unterirdischen, doppelwandigen 50.000 I Behälters zur Lagerung von Bioethanol E85,
- von 4 Mehrfachzapfsäulen zur Abgabe von Ottokraftstoffen und Bioethanol E85,
- von Abfüllbereichen im Umgriff des Erweiterungsvorhabens,
- der Umnutzung des bestehenden unterirdischen doppelwandigen 3.000 I Behälters für die künftige Lagerung von Harnstofflösung AdBlue ,
- von einer Zapfsäule zur Abgabe von Harnstofflösung AdBlue und
- eines oberirdischen 250 I Behälters zur Lagerung von Altöl (Gefahrstoffsammler)

einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen usw. an der öffentlichen Tankstelle West des Verkehrsflughafens München (Öffentliche Tankstelle West mit Autowaschstraße) wird nach Maßgabe des in Ziffer II.1 bezeichneten Umfangs und den mit Ziffer II.2 verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Insoweit wird die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.

### **II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:**

#### **1. Abschnitt I(1) des Planfeststellungsbeschlusses (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) wird wie folgt geändert:**

1.1. In Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) werden die Pläne

- Tektur zum Plan I-02c Erweiterung Öffentliche Tankstelle West vom 17.12.2008

- J-703 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen in den Isarauen vom 17.12.2008

eingefügt.

- 1.2. In Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) werden die Pläne

- Tektur zum Plan D 1a/F 6.1a – 92b Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser Erweiterung Öffentliche Tankstelle West vom 17.12.2008

- Tektur zum Plan D 1a/F 6.1a – 124b Übersichtsplan Entwässerung Erweiterung Öffentliche Tankstelle West vom 17.12.2008

eingefügt.

2. **In Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird im Teil „Öffentliche Tankstelle West mit Autowaschstraße“, der durch Ziffer A.II des 41. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 18.05.1992, Az. 315F-98/0-41 in den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München eingefügt und durch Ziffer A.II.2 des 86. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 02.03.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-9-08-86, geändert wurde, folgende Ziffer 4 angefügt:**

- "4. Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West u. a. zur Abgabe von Bioethanol E85

Die Errichtung und der Betrieb der in Ziffer 4.1 aufgelisteten Erweiterungen der öffentlichen Tankstelle West mit Autowaschstraße wird zugelassen.

- 4.1. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:

- 4.1.1 1 unterirdischer, doppelwandiger 50.000 l Behälter zur Lagerung von Bioethanol E85

- 4.1.2 4 Mehrfachzapfsäulen zur Abgabe von Ottokraftstoffen und Bioethanol E85

- 4.1.3 Verlegung des Fernfüllschachtes

- 4.1.4 Abfüllbereiche im Umgriff des Erweiterungsvorhabens

- 4.1.5 Umnutzung des bestehenden unterirdischen doppelwandigen 3.000 l Behälters für die künftige Lagerung von Harnstofflösung AdBlue
- 4.1.6 1 Zapfsäule zur Abgabe von Harnstofflösung AdBlue
- 4.1.7 1 oberirdischer 250 l Behälter zur Lagerung von Altöl (Gefahrstoffsammler)
  
- 4.2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Anträge vom 22.12.2008 und 19.01.2009.
  - Übersichtsplan M 1:5.000
  - Übersicht ohne Maßstab
  - Technische Erläuterungen des Architektur- und Statikbüros König vom 15.09.2008
  - Berechnung der Auftriebssicherung des Architektur- und Statikbüros König
  - Beschreibung AdBlue Betankung/Befüllung, Beschreibung Harnstofflösung AdBlue
  - Entwässerungsberechnung und Beschreibung der Grundwassersituation und Entwässerung des Architektur- und Statikbüros König vom 15.09.2008
  - Rohrigolen-Versickerung nach DWA-A 138 der Fränkische Rohrwerke
  - Errichtungs- und Betriebserlaubnis (Erlaubnisnachtrag nach BetrSichV) des Architektur- und Statikbüros König vom September 2008
  - Sicherheitsdatenblatt gem. EG-Richtlinie 91/155/EWG für Etamax B (Bioethanol E 85)
  - Sicherheitsdatenblatt nach EG-Richtlinie 2001/58/EG für AIR1 TM-AdBlue; Harnstofflösung 32,5 %
  - Produktbeschreibungen für unterirdischen Lagerbehälter (Fa. Krämer), Zapfsäule und sicherheitsbehälter (Fa. Rietberg)
  - Freiflächenplan Gesamtübersicht Grundrisse, M 1:100, des Architektur- und Statikbüros König vom 17.09.2008
  - Abstandsflächenplan, M 1: 200, des Architektur- und Statikbüros König vom 10.09.2008
  - Ansichten und Schnitte, M 1:100, Plan des Architektur- und Statikbüros König vom 18.09.2008
  - Entwässerung, M 1:100, Plan des Architektur- und Statikbüros König vom 11.09.2008
  - Entwässerung, Schnitt Rigolenversickerung, M 1:100, Plan des Architektur- und Statikbüros König vom 08.09.2008
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan der Grünplan GmbH vom 17.12.2008
  - Wasserrechtsantrag, Unterlagen nach WPBV, der Dr. Blasy – Dr. Overland beratende Ingenieure GmbH & Co.KG vom 01.12.2008
  - Erläuterungsbericht Entwässerung der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co.KG vom 17.12.2008
  - Unterlage zur Prüfung der UVP-Pflicht nach §§ 3e, 3 c UVPG der Grünplan GmbH vom 17.12.2008
  - Stellungnahme zu den ergänzenden Anforderungen bei Einsatz von Bioethanol E85 an der AGIP-Tankstelle Nordallee 45 in 85356 München – Flughafen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Nr. IS-DDT-MAN/053/09 vom 03.04.2009

- 4.3. Für die Montage, Installation und den Betrieb der in Ziffer 4.1 genannten Anlagenteile wird die jeweils erforderliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV erteilt.“

**3. In Ziffer IV.14.13 des Planfeststellungsbeschlusses wird folgende Ziffer 14.13.3 angefügt:**

"14.13.3. Änderung und Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West u. a. zur Abgabe von Bioethanol E85

14.13.3.1 Allgemeines

14.13.3.1.1 Die Anlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAwS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben. Besonders sind die Tankstellen-Arbeitsblätter DWA-A 781, 781-2 und 781-3 zu beachten.

Die Änderungen und Erweiterungen sind im Detail entsprechend den sicherheitstechnischen Anforderungen der TRbF 40 Tankstellen und den wasserrechtlichen Anforderungen der TRwS 781 Tankstellen für Kraftfahrzeuge und TRwS 781-3 Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff auszuführen.

14.13.3.1.2 Bei baulichen Maßnahmen ist eine größtmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers anzustreben. Dieses Ziel ist insbesondere bei der Auswahl von Bauweisen, Baustoffe und der Einweisung der auf der Baustelle verantwortlichen Führungskräfte zu berücksichtigen.

14.13.3.1.3 Bodenverunreinigungen oder Altlasten

Während der Baumaßnahme ist der Untergrund auf Verunreinigungen,

insbesondere mit Mineralölprodukten, zu kontrollieren. Sollten dabei Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist unverzüglich das Landratsamt Freising – Sachgebiet 41 (Bodenschutz und Altlasten), das Wasserwirtschaftsamt München und der Gewässerschutzbeauftragte der Flughafen München GmbH zu verständigen.

Bei den Baumaßnahmen erkennbare Untergrundverunreinigungen sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Dies gilt auch für die Maßnahmen, die auf der Ausgleichsfläche vorgesehen sind.

Hinweis:

Auf evtl. geogen erhöhte Arsenwerte, die auch bereits auf dem Gelände des Flughafens festgestellt wurden, wird hingewiesen. Sollten entsprechende Werte festgestellt werden, sind die Handlungsempfehlungen der Regierung von Oberbayern zum Umgang mit arsenbelasteten Böden anzuwenden.

- 14.13.3.1.4 Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind entsprechend den Änderungen und Ergänzungen fortzuschreiben.
- 14.13.3.1.5 Lagerbehälter:  
Die Bauartzulassung bzw. die Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die WHG Zulassungen und sonstige Zulassungen sind einzuhalten.
- 14.13.3.1.6 Es ist eine Betriebsanweisung zur Beachtung der besonderen Randbedingungen im Umgang mit Bioethanol E85 ist erstellen. Die Betriebsanweisung für den E85–Betankungsfall (TKW-Anlieferung) soll enthalten:
1. Anweisung für den Tankwagenfahrer
    - a) Der für die E85-Befüllung festgelegte temporäre Ex-Bereich ist abzusperren.
    - b) Beim Befüllen des Lagerbehälters mit Bioethanol E85 ist die ortsbewegliche Auffangvorrichtung an den Schlauchkupplungen zu verwenden.

- c) Bindemittel oder geeigneter Flüssigkeitssauger sind bereithalten.
  - d) Das Befüllen muss mit größtmöglicher Sorgfalt erfolgen.
  - e) Befüllunfälle sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
  - f) Das Befüllen darf nur nach Freigabe durch den Betreiber erfolgen.
2. Entsprechend der ausgeführten Alternative zur Rückhaltung bei der E85-Tankbefüllung ist dieses Konzept darzustellen. Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sind aufzuführen.

- 14.13.3.1.7 Die grundlegenden Anforderungen an das Explosionsschutzdokument ergeben sich aus § 6 BetrSichV. Es ist darauf zu achten, dass die spezifischen Gefahren von Bioethanol E85 im Explosionsschutzdokument aufgeführt und die Handhabungsbereiche von Bioethanol E85 eindeutig dargelegt sind.
- 14.13.3.1.8 Mit Tätigkeiten dürfen nur geeignete Fachbetriebe beauftragt werden (§ 19 I WHG mit TRbF-Zulassung).
- 14.13.3.1.9 An der Tankstelle ist eine Kopie dieses Genehmigungsbescheids so aufzubewahren, dass Befugte jederzeit Einsicht nehmen können.
- 14.13.3.1.10 Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – unverzüglich
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- 14.13.3.1.11 Hinweise:
- 14.13.3.1.11.1 Ergänzend zu den Nebenbestimmungen und Hinweisen in Ziffer 14.13.3 sind – soweit es um den Einsatz von Bioethanol E85 geht – die Ausführungen der „Stellungnahme zu den ergänzenden Anforderungen bei Einsatz von Bioethanol E85 an der AGIP-Tankstelle Nordallee 45 in 85356 München – Flughafen“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 03.04.2009, Nr. IS-DDT-MAN/053/09, zu beachten und einzuhalten.

ten.

- 14.13.3.1.11.2 Während der Errichtung des Vorhabens eventuell zum Einsatz kommende Kräne sind beim Luftamt Südbayern gesondert zu beantragen (Bauschutzbereich).
- 14.13.3.2 Naturschutz
- 14.13.3.2.1 Alle vorgeschlagenen Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind zu beachten, insbesondere der „Sommereinschlag“ der zu erhaltenden Bäume.
- 14.13.3.2.2 Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die im geprüften landschaftspflegerischer Begleitplan dargestellten Maßnahmen innerhalb der folgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens auszugleichen. Unter Pflanzperiode ist der Zeitraum vom 15. Oktober bis 30. April zu verstehen. Planrevisionen sind dabei genau zu beachten. Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen, bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen und ggf. gegen Wildschäden zu schützen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- 14.13.3.2.3 Bei der Verpflanzung der 10 Winterlinden ist sicherzustellen, dass sich keine Staunässe im Wurzelbereich der Bäume entwickelt.
- 14.13.3.2.4 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Ökoflächenpools der FMG auf der Flurnummer 1385, Gemarkung Pulling herzustellen und abzubuchen.
- 14.13.3.3 Sicherheitstechnik für Bioethanol E85
- 14.13.3.3.1 Beständigkeit:
- 14.13.3.3.1.1 Die Beständigkeit von Zapfsäulen, Geräten, Schutzsystemen und Dichtungen ist nicht nur gegen die E85-Flüssigkeit, sondern auch gegen deren Dämpfe zu ermitteln und von den Herstellern anzugeben.

Hinweis:

Eine Unverträglichkeit von Bioethanol E85 mit Aluminium, Zink, Messing und Blei scheint sicher. NBR-Dichtungen sind kritisch.

- 14.13.3.3.1.2 Soweit noch keine Systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen verfügbar sind, sind nur Systeme (wie Zapfsäule, Zapfpistole, Pumpen, Grenzwertgeber, Schläuche) einzusetzen, die vom Hersteller als geeignet für Bioethanol E85 ausgewiesen sind (Funktions- und Beständigkeitsnachweis). Vom Zapfsäulenhersteller soll insbesondere bescheinigt werden, dass keine Werkstoffe eingesetzt sind, die nachweislich ungeeignet sind für Bioethanol E85.
- 14.13.3.3.1.3 Komponenten mit Vorbehalten zur Langzeitbeständigkeit von Werkstoffen (wenn am Markt nicht anderweitig verfügbar) sind zu erfassen. Eine regelmäßige Sichtkontrolle, ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers, ist durchzuführen. Reduzierte Prüfzeiten sind festzulegen.
- 14.13.3.3.2 Anlagenkonzept:  
Soweit möglich, soll der E85-Bereich separat ausgeführt werden. Dies bedeutet möglichst separate Anlagentechnik für:
- Tank (bzw. Mehrkammertank mit getrenntem Domschacht)
  - Tank-Befüllleitung
  - Tank-Be- und Entlüftungsleitung
  - Tank-Gaspendelleitung
  - Gasrückführung bei Betankung
- Bei anlagentechnischen Verknüpfungen des E85-Bereichs mit anderen Kraftstoffbereichen sind diese in das strengere E85-Schutzkonzept einzubeziehen.
- Hinweis:
- Die auszuweisenden E85-Ex-Zonen-Bereiche für Entlüftungsöffnungen, Schächte und Zapfsäulen entsprechen grundsätzlich TRbF 40 wie bei Ottokraftstoffen. Der Tank innen ist Zone 0.

14.13.3.3.3 Flammenfilterkonzept für Bioethanol E85:

14.13.3.3.3.1 Alle betriebsmäßig zur Atmosphäre offenen Stellen sind mit Flammenfiltern, bzw. Flammendurchschlagsicherungen zu versehen (in Saugleitungen ist kein Flammenfilter erforderlich). Dies sind:

- Tank-Befüllleitung
- Tank-Be- und Entlüftungsleitung
- Tank-Gaspendelleitung
- Gasrückführung aus Betankung

Hinweise:

Falls im Füllschacht eine Flammendurchschlagsicherung nicht installiert werden kann, kann die Befüllleitung für Bioethanol E85 im Füllschacht mit einer Absperrung (z.B. Varterteil Trockenkupplung) versehen werden (alternativ zu Flammendurchschlagsicherung), die erst nach sicherem Anschluss des Abfüllschlauches geöffnet werden darf.

Wird die Füllleitung der E85-Tankkammer gesichert durch das Verlängern der Füllleitung bis zum Tankboden sowie Schließen der Entlüftungsbohrung und parallel hierzu die Saugleitung entsprechend gekürzt, so dass immer Flüssigkeit in der Füllleitung steht, kann in der Füllleitung auf eine Flammendurchschlagsicherung verzichtet werden.

14.13.3.3.3.2 An der Austrittsöffnung der Be- / Entlüftungseinrichtung zur Atmosphäre ist grundsätzlich eine Dauerbrandsicherung erforderlich (Herstellereklärung zur Eignung auch für Bioethanol E85 bzw. Alkohol einholen). Auf die Dauerbrandsicherung an der Austrittsöffnung kann bei Einhaltung der Randbedingungen nach TRbF 20 Nr. 9.2.4 (3) (Mindestlänge der Entlüftungsleitung nach Detonationssicherung ist abhängig von Leitungsdurchmesser einzuhalten) verzichtet werden.

14.13.3.3.3.3 Die Verwendbarkeit aller eingesetzten Flammendurchschlagsicherungen für Bioethanol E85 ist vom Hersteller zu bescheinigen.

14.13.3.3.3.4 Auf den sicheren Verschluss des Peilrohrs ist zu achten.

- 14.13.3.3.3.5 Hinweis:  
Die Eignung von Gasrückföhrpumpen als Flammendurchschlagsicherung ist grundsätzlich gegeben, wenn sie für die Explosionsgruppe (hier IIA) zulässig sind.
- 14.13.3.3.4 Gaspendelung  
Bei der Befüllung der E85-Tankkammer und beim Betanken von Fahrzeugen ist das Gaspendelverfahren mit Flammendurchschlagsicherung anzuwenden.
- 14.13.3.4 Gewässerschutz hinsichtlich Bioethanol E85
- 14.13.3.4.1 Abfüllflächen / Manipulationsflächen:
- 14.13.3.4.1.1 Der Wirkungsbereich der Abgabeeinrichtungen (Abfüllflächen einschließlich Fugen) muss aus geeigneten Materialien errichtet sein (F2). Die Abfüllflächen müssen gemäß Anhang 4 der VAwS bzw. den zugehörigen TRBF befestigt sein.
- 14.13.3.4.1.2 Austretendes Bioethanol E85 muss schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 14.13.3.4.1.3 Entsprechend der Dachausführung ist bei der Bemessung der Rückhalteeinrichtung Regenwasser mit zu berücksichtigen (TRwS 781 Nr. 4.2.2.1). Der E85-Lagertank soll grundsätzlich nicht unter Regeneinwirkung befüllt werden. Für Abfüllung unter Regen sind die zusätzlich zu beachtenden organisatorischen Maßnahmen festzulegen.
- 14.13.3.4.1.4 In jedem Fall ist sicherzustellen, dass Bioethanol E85 nicht über Abscheider der Rückhalteeinrichtung für Ottokraftstoffe in die Kanalisation gelangen kann.
- 14.13.3.4.1.5 Bei anlagentechnischen Verknüpfungen mit anderen Kraftstoffbereichen sind diese in das strengere Schutzkonzept einzubeziehen.

- 14.13.3.4.1.6 Ohne separate Abfüllfläche für Bioethanol E85 ist das gleichzeitige Befüllen der Tankkammern für Bioethanol E85 und für andere Kraftstoffe zu verbieten.
- 14.13.3.4.1.7 Die Eignung der Abfüllflächen / Rückhalteeinrichtungen ist vor Ort vom abnehmenden Sachverständigen nochmals zu bestätigen.
- 14.13.3.4.1.8 Ort der Rückhaltung:  
TKW-Abfüllfläche, gemeinsame Rückhaltung im Abscheider  
Eine mit anderen Kraftstoffen gemeinsame Rückhaltung wird bei bestehenden Tankstellen akzeptiert, wenn gegeben ist:
- Komponenten von Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem dürfen zur Rückhaltung (R1) genutzt werden, wenn sie ausreichend bemessen sind, ein flüssigkeitsdichter Verschluss vorhanden ist und die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem gemäß TRwS 781 Abschnitt 5.4 ausgeführt ist.
  - Findet die Rückhaltung in Komponenten der Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem und dem Abscheider statt, muss der flüssigkeitsdichte Verschluss während der Befüllung der Lagerbehälter geschlossen sein (Verriegelung mit E85-Befüllung).
  - In Komponenten der Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem und im Abscheider zurückgehaltenes Bioethanol E85 ist unverzüglich (innerhalb von 8 h) sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 14.13.3.4.2 Schutz vor Überfüllung des Kraftstoffbehälters im Kraftfahrzeug, Rückhaltevermögen für Abgabeeinrichtungen und Niederschlagswasser
- 14.13.3.4.2.1 Das auf sämtlichen Manipulationsflächen der Tankstelle anfallende Niederschlagswasser ist über Abscheideanlagen nach DIN 1999 zu leiten und anschließend zur kommunalen Abwasserbehandlungsanlage zu entwässern.

- 14.13.3.4.2.2 Für das Befüllen der Fahrzeuge mit Bioethanol E85 ist eine Zapfpistole ohne Feststelleinrichtung zu verwenden, so dass nur manuell abgefüllt werden kann. Evtl. Leckagen sind somit sofort erkennbar und können manuell direkt begrenzt werden. Die geringen Leckmengen können dann mit geeignetem Bindemittel aufgesaugt werden, bevor sie in einen Abscheider gelangen.  
Die Zapfschläuche sind mit einer Abreißkupplung zu versehen (ist nach /9.3/ so vorgesehen). Alternativ ist auch eine E85-Zapfpistole mit Totmannschalter für die E85-Förderpumpe möglich. Ein besonderes Rückhaltevermögen an der Zapfstelle ist mit diesen Vorkehrungen nicht erforderlich.
- 14.13.3.4.2.3 Die Manipulationsfläche muss ein Rückhaltevolumen von der Menge Bioethanol E85 gewährleisten die bei maximaler Förderleistung in drei Minuten anfallen kann.
- 14.13.3.4.3 Selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen für Lagerbehälterbefüllung und erforderliches Rückhaltevermögen
- 14.13.3.4.3.1 Bei der Befüllung des Lagerbehälters ist ein Rückhaltevermögen für die Menge erforderlich, die bei maximalem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden der selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen austreten kann. Ohne entsprechende Sicherheitseinrichtungen, ist das Volumen zurückzuhalten, dass bei maximalem Volumenstrom in der Zeit von 5 min auslaufen kann.
- 14.13.3.4.3.2 Für Bioethanol E85 sind grundsätzlich selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen bei der Befüllung der Lagerbehälter einzusetzen, die bei unbeabsichtigtem Austritt von Kraftstoff die maximale Auslaufmenge begrenzen.  
Bezüglich des Rückhaltevermögens ist unter folgenden Voraussetzungen nur mit Tropfmengen zu rechnen:
- Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) mit Vollschlauchsystem (ist nach Kap. 3 so vorgesehen) gemäß DWA-A 781-3 (Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Bioethanol und Ottokraftstoff)
  - Eignung des Leitungssystems für Bioethanol E85

- 14.13.3.4.3.3 Bei der Befüllung der E85-Tankkammer kann auf ein Rückhaltevermögen auch unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden: Einsatz einer überwachten doppelwandigen Schlauchleitung mit Trockenkupplungen und Wegfahrschutz. Eine Herstellererklärung zur Eignung des Leitungssystems für Bioethanol E85 ist einzuholen.
- 14.13.3.4.3.4 Bei Einsatz eines ANA-Systems (Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) mit Wegfahrschutz beträgt das erforderliche Rückhaltevolumen  $R1 = 0,9 \text{ m}^3$  für einen max. Volumenstrom von 1200 l/min (ohne ggf. zu beachtende Regenwasserrückhaltung).
- 14.13.3.4.3.5 Das gegebene Rückhaltevolumen ist aufzuzeigen.
- 14.13.3.4.4 Abwasserleitungen:  
Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, in denen Gemische aus Wasser und wassergefährdende Stoffe abgeführt werden können und in den Misch- oder Schmutzwasserkanal münden, sind als mediumdichte und beständige Rohrleitungen aus geeignetem Werkstoff konstruktiv so auszubilden, dass sie von Schächten bzw. Reinigungsöffnungen aus wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden können.  
Die Dichtheitsprüfung der Leitungen ist von einem Fachbetrieb durchzuführen und ein Protokoll zu erstellen.
- 14.13.3.4.5 Regelungen zum Betrieb:
- 14.13.3.4.5.1 Tropfverluste während der Betankung bzw. Befüllung der Lagerbehälter sind durch geeignete Maßnahmen aufzunehmen. Bindemittel / Aufnahmemittel für Bioethanol E85 sind bereitzuhalten.
- 14.13.3.4.5.2 Wird eine Sicherheitseinrichtung zur Begrenzung des Rückhaltevermögens verwendet, muss der Befüllschlauch in ganzer Länge einsehbar verlegt sein.
- 14.13.3.4.5.3 Für die Befüllung der E85-Lagerbehälter ist ein temporärer Ex-Bereich festzulegen. Dieser Bereich ist bei der Tankbefüllung abzusperren (in Betriebsanweisung aufnehmen). Für eine Festlegung ist in der Regel

der Einzelfall entsprechend den standortspezifischen und technischen Gegebenheiten zu betrachten. Alternativ kann auch der gesamte Tankstellenbereich bei der E85-Tankbefüllung abgesperrt werden.

- 14.13.3.4.5.4 Gegebenenfalls in Komponenten der Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem und im Abscheider zurückgehaltenes Bioethanol E85 ist unverzüglich (innerhalb von 8 h) sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 14.13.3.4.6 Verwendung zugelassener Geräte
- Alle eingesetzten Geräte müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben. Soweit zugelassene Geräte am Markt verfügbar sind, sind diese einzusetzen. Soweit zugelassene Geräte nicht am Markt verfügbar sind Geräte mit geeigneten Herstellererklärungen erforderlich.
- 14.13.3.4.7 Hinweise:
- 14.13.3.4.7.1 Für die Einleitung der Abwässer in den kommunalen Kanal ist die Zustimmung des Kanalnetzbetreibers notwendig.
- 14.13.3.4.7.2 Die Bemessung der Abscheideanlage wurde nicht geprüft. Sie ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.
- 14.13.3.5 Immissionsschutz bei Errichtung und Betrieb von Mehrfachzapfsäulen zur Abgabe von Otto-Kraftstoffen
- 14.13.3.5.1 Befüllung und Entleerung der Lagertanks
- 14.13.3.5.1.1 Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Otto-Kraftstoff an Tankstellen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass die Dämpfe, die bei der Befüllung eines Lagertanks verdrängt werden, mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik erfasst und den abfüllenden beweglichen Behältnissen zugeleitet werden.

- 14.13.3.5.1.2 Gaspendelsysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn sie und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Dämpfe in die Atmosphäre abgeben und der Kraftstoff nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird.
- 14.13.3.5.1.3 Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen erstmals vor der Inbetriebnahme und so dann wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Betreiber bei der erstmaligen Prüfung vor der Inbetriebnahme der Anlage, bei wiederkehrenden Prüfungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.
- 14.13.3.5.1.4 Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Überprüfung einen Bericht erstellen zu lassen. Die jeweils aktuellen Berichte über das Ergebnis sind am Betriebsort aufzubewahren. Eine Durchschrift des jeweiligen Berichtes ist der zuständigen Behörde innerhalb von 4 Wochen nach Überprüfung zuzuleiten.
- 14.13.3.5.2 Errichtung und Betrieb der Tankstelle
- 14.13.3.5.2.1 Tankstellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betanken von Fahrzeugen mit Otto-Kraftstoff im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gasrückführungssystems erfasst und dem Lagertank der Tankstelle zugeführt werden.
- 14.13.3.5.2.2 Gasrückführungssysteme mit Unterdruckunterstützung sind so zu errichten und zu betreiben, dass
- das nach dem Verfahren des § 6 Abs. 2 Satz 3 der 21. BImSchV ermittelte Volumenverhältnis zwischen dem rückgeführten Kraftstoffdampf/Luftgemisch und dem getankten Kraftstoff 95 vom Hundert nicht unterschreitet und 105 vom Hundert nicht überschreitet,
  - keine Fremdluft über Einrichtung der Zapfsäule in die Gasrückführungsleitung gelangt,
  - während der Gasrückführung, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Kraftstoffdämpfe über das Gasrück-

führungssystem und die angeschlossenen Einrichtungen in die Atmosphäre abgegeben werden und

- die Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems durch eine automatische Überwachungseinrichtung, die mindestens die Anforderungen nach Ziffer 14.13.3.4.2.3 erfüllt, fortlaufend überprüft wird

- 14.13.3.5.2.3 Die automatische Überwachungseinrichtung nach Ziffer 14.13.3.4.2.2 letzter Spiegelstrich hat
- Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems automatisch festzustellen und die festgestellten Störungen dem Tankstellenpersonal zu signalisieren,
  - bei Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die dem Tankstellenpersonal länger als 72 Stunden signalisiert werden, den Kraftstofffluss automatisch zu unterbrechen,
  - Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit automatisch festzustellen und dem Tankstellenpersonal zu signalisieren,
  - Bei Störungen der Eigenfunktionsfähigkeit, die dem Tankstellenpersonal länger als in den o. g. Nummern genannten Zeitraum signalisiert werden, den Kraftstofffluss automatisch zu unterbrechen.
- 14.13.3.5.2.4 Der Betreiber einer Tankstelle hat zur Kontrolle der Anforderungen nach Ziffer 14.13.3.4.2.2 1. Spiegelstrich vor der Inbetriebnahme geeignete dicht verschließbare Messöffnungen einzurichten.
- 14.13.3.5.2.5 Der Betreiber einer Tankstelle hat ein Gasrückführungssystem mit Unterdruckunterstützung, das mit einer automatischen Überwachungseinrichtung betrieben wird, mindestens einmal alle 2 Jahre von einem Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich Instand setzen zu lassen.
- 14.13.3.5.2.6 Der Betreiber einer Tankstelle hat sicherzustellen, dass die durch eine automatische Überwachungseinrichtung signalisierten Störungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb behoben werden. Die signalisierten Störungen und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre am Betriebsort ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf

Verlangen vorzulegen.

14.13.3.5.2.7 Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 14.13.3.4.2.2 erstmals bis spätestens 6 Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und so dann wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der 21. BImSchV feststellen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Überprüfungen hat der Betreiber einen Bericht erstellen zu lassen. Der Betreiber hat den jeweiligen Bericht am Betriebsort 5 Jahre ab der Erstellung aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichts hat der Betreiber der zuständigen Behörde innerhalb von 4 Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.

14.13.3.6 Prüfungen

14.13.3.6.1 Die geänderte überwachungsbedürftige Anlage ist vor Wiederinbetriebnahme überprüfen zu lassen. Die Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprüfungen nach BetrSichV bzw. VAwS sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle bzw. durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Zur Beurteilung der Explosionsschutzmaßnahmen sind zur Abnahmeprüfung die ATEX-Bescheinigungen der Geräte vorzulegen.

14.13.3.6.2 Zur Inbetriebnahmeprüfung gehört auch noch die Prüfung der Dichtflächen nach 1 Jahr.

14.13.3.6.3 Die Betriebsbewährung der spezifisch für den E85-Produktbereich getroffenen Maßnahmen soll 1 Jahr nach der Inbetriebnahme- / Abnahmeprüfung durch Sachverständige kontrolliert werden.

14.13.3.6.4 Der Zeitraum der ersten wiederkehrenden Prüfung nach der Inbetriebnahmeprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle bzw. den Fachbetrieb hat nach 2½ Jahren, die Tankinnenprüfung nach 5 Jahren zu erfolgen

Der Zeitraum der weiteren wiederkehrenden Prüfungen durch die zuge-

lassene Überwachungsstelle bzw. den Fachbetrieb ist auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung durch den Betreiber festzulegen und von der zugelassenen Überwachungsstelle bzw. den Fachbetrieb überprüfen zu lassen. Der so festgelegte Zeitraum darf 5 Jahre nicht überschreiten.

Hinweis:

Für Anlagenteile mit spezifischen Zulassungen für Bioethanol E85 (Ü-Zeichen) gelten die dort genannten Prüffristen.

14.13.3.6.5 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.“

**4. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG mit Auflagen) wie folgt geändert:**

4.1. Ziffer V.6. (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) wie folgt geändert:

4.1.1. In Ziffer V.6.1 Satz 2 erhält der Spiegelstrich „- Behälter der öffentlichen Tankstellen“ folgende Fassung:

„- Behälter der öffentlichen Tankstellen Ost und West (41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss; 75. Änderungsbescheid – Plangenehmigung; 87. Änderungsbescheid – Plangenehmigung)“

4.1.2. In Ziffer V.6.1 Satz 4 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„-D1a/F 6.1a – 92b Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b (W103) Erweiterung Öffentliche Tankstelle West“

4.1.3. In Ziffer V.6.2.9 Absatz 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- der Bauwerke im Grundwasser im Rahmen der Erweiterung der öffentlichen Tankstelle

West (87. ÄPG)“

4.2. In Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) folgende Ziffer V.7.11 angefügt:

"7.11. Die beschränkte Erlaubnis nach Art 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken und Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung, sowie zum Wiedereinleiten des entnommenen Grundwassers in das Grundwasser wird für den Ein- bzw. Ausbau von zwei Erdtanks (50000 l u. 3000 l) im Rahmen der Erweiterung der öffentlichen Tankstelle West am Flughafen München unter den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

Der Erlaubnis liegen das Antragsschreiben vom 22.12.2008 und die beigefügten Antragsunterlagen zu Grunde.

- 7.11.1 Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.
- 7.11.2 Die Grundwasserströmung im Quartär und Tertiär sowie die Potentialverhältnisse dürfen während der Bauphase und danach nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere müssen das Druckpotential des tertiären Grundwassers und die hydraulische Wirksamkeit der tertiären Deckschichten erhalten bleiben.
- 7.11.3 Bodeneingriffe in tertiäre Schichten z.B. durch Baugrubenwände sind nicht erlaubt.
- 7.11.4 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 7.11.5 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Ein verantwortlicher Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.11.6 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.

- 7.11.7 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein max. Entnahmevermögen von 50000 m<sup>3</sup> bei einer Förderleistung von maximal 115 l/s festgesetzt.
- 7.11.8 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleiben vorbehalten.
- 7.11.9 Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) oder die Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig.
- 7.11.10 Während der offener Wasserhaltung ist der Wasserstand in der Grundwassermessstelle 3737Q täglich, besser noch kontinuierlich, zu erfassen. Weiterhin ist der Wasserstand dieser Messstelle 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Bauwasserhaltung wöchentlich zu messen.
- 7.11.11 Die Ergebnisse dieser Überwachung sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.
- 7.11.12 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.11.13 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt zusammen mit den Grundwasserständen wöchentlich zu übersenden.
- 7.11.14 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und bewertet werden.

- 7.11.15 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.11.16 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.11.17 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Durch Sand, Lehm oder sonstige Beimengungen verunreinigtes Grundwasser ist vor Einleitung in einer ausreichend dimensionierten Absetzanlage zu reinigen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten ist. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund eines Kontaktes mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o.g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor Bauausführung ein Konzept zur Behandlung des Bauwassers vorzulegen und nach Absprache in das Handbuch Bau und Technik zur Wasserhaltung einzuarbeiten. Vor Beginn des Lenzens der Baugrube ist das Lenzwasser auf die relevanten Parameter (Chromat und pH-Wert) zu untersuchen.
- 7.11.18 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Die Zusammensetzung von Injektionssuspensionen o. ä. ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind grundsätzlich nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen. Im Überstandswasser von Zementsuspensionen (HDI, MIP, Anker, Schmalwände usw.) ist eine Cr(VI)-Konzentration von max. 10 µg/l einzuhalten. Die Analysen sind an der frisch angesetzten Bindemittelsuspension vor der ersten Injektion durchzuführen; anschließend ist alle 100 t eingesetztes Bindemittel eine Beprobung notwendig. Sollten aus Gründen der erforderlichen Betonqualität keine chromatreduzierten Zemente eingesetzt werden können, ist dies vorab dem Wasserwirtschaftsamt

nachzuweisen.

- 7.11.19 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbereiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erforderlich (siehe Beweissicherungskonzept).
- 7.11.20 Sofern wider erwarten private Wasserversorgungsanlagen, Fischteichanlagen oder andere Wassernutzungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen beeinflusst werden, sind vom Unternehmer geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Ist ein Ausgleich nicht möglich, kann die Umstellung auf ein anderes System oder die Einstellung der Absenkung verlangt werden.
- 7.11.21 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Gewässerbenutzungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.11.22 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.“

### **III. Kosten**

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.000,-- € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 1.020,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 3.020,-- €)

## **B. Sachverhalt**

### **I. Grundlage**

Diese Plangenehmigung betrifft einen Teil des Erweiterungsvorhabens für die am westlichen Ende der Nordallee im Nördlichen Bebauungsband befindliche öffentlichen Tankstelle des Flughafens München – nunmehr bezeichnet als öffentliche Tankstelle West. Das Gesamtvorhaben sieht im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen vor:

- Errichtung und Betrieb einer Erdgastankstelle (Erdgasbetankungsanlage bzw. Füllanlage) auf dem Gelände der öffentlichen Tankstelle West, bestehend aus Verdichterstation (Betongebäude für Verdichteranlage, Gasspeicherbehälter und Elektrosteuerung), zwei Tanksäulen und verbindenden Rohrleitungen.
- Errichtung und Betrieb eines unterirdischen, doppelwandigen 50.000 l Behälters zur Lagerung von Bioethanol E85.
- Errichtung und Betrieb von vier Mehrfachzapfsäulen zur Abgabe von Ottokraftstoffen und Bioethanol E85 auf vier neu zu errichtenden Tankinseln.
- Umnutzung und räumliche Verlagerung des bestehenden unterirdischen, doppelwandigen 3.000 l Behälters zur künftigen Lagerung von Harnstofflösung AdBlue (an Stelle von Altöl).
- Aufstellung einer Zapfsäule zur Abgabe von Harnstofflösung AdBlue auf der vorhandenen LKW-Tankanlage.
- Errichtung und Betrieb eines oberirdischen 250 l Behälters zur Lagerung von Altöl (Gefahrstoffsammler).
- Errichtung und Betrieb von Abfüllbereichen im Umgriff der soeben genannten Erweiterungsvorhaben sowie Überdachung der Betankungsflächen.
- Verlegung des Fernfüllschachtes.
- landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme auf Fl.Nr. 1385 Gemarkung Pulling.

**Gegenstand dieser Plangenehmigung sind die soeben genannten Teilmaßnahmen mit Ausnahme der Errichtung und des Betriebs der Erdgastankstelle.** Die Erdgastankstelle wurde bereits mit dem 86. Änderungsbescheid – Plangenehmigung (86. ÄPG) vom 02.03.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-9-08-86, zugelassen. Wenn in diesem Bescheid künftig von „Vorhaben“ gesprochen wird, sind damit nur die nicht bereits in der 86. ÄPG zugelassenen Teilmaßnahmen zu verstehen.

Die bestehende Tankstelle West befindet sich auf bereits planfestgestelltem Flughafengelände. Sie wurde mit dem 41. Änderungsplanfeststellungsbeschluss (41. ÄPFB) vom 18.05.1992, Az. 315F-98/0-41, zugelassen. Im Wesentlichen besteht die Tankstelle West aus einem Tank- und Autowaschcenter mit Shop und Bistro (5 unterirdische doppelwandige Lagertanks zur Lagerung von Diesel- bzw. Vergaserkraftstoff mit je 50.000 l Fassungsvermögen, 8 Mehrfachzapfsäulen im PKW-Bereich, 4 Doppelzapfsäulen im LKW-Bereich, den dazu gehörenden Abfüllbereichen und eine automatische Autowaschstraße).

## **II. Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 22.12.2008 und 19.01.2009 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die Errichtung und den Betrieb der o. g. Teilvorhaben an der öffentlichen Tankstelle West des Verkehrsflughafens München unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zuzulassen und insbesondere die nach § 13 BetrSichV<sup>1</sup> und den Wassergesetzen erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass künftig an der bestehenden öffentlichen Tankstelle West neben konventionellen Mineralölprodukten auch Erdgas (CNG), der regenerative Kraftstoff Bioethanol E 85 und Harnstoff (AdBlue) abgegeben werden sollen. Außerdem soll mit den zusätzlichen Zapfsäulen die Kapazität der Tankstelle erhöht werden, um bei der steigenden Nachfrage eine schnelle und kundenfreundliche Abwicklung sicherstellen zu können, um einen Rückstau auf die Nordallee, wie er Spitzenzeiten bisweilen eintritt, zu vermeiden. Die Anlage zur Abgabe von Harnstofflösung AdBlue diene letztendlich zur Verringerung des Schadstoffausstoßes von LKW-Dieselmotoren.

Einzelheiten zu den Teilmaßnahmen können dem Antrag und den mit Ihnen vorgelegten Unterlagen entnommen werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung; Verordnung vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768).

## C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Freising
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Im Folgenden werden die ausschließlich zum Teilvorhaben „Erdgastankstelle“ abgegebenen Stellungnahmen nicht nochmals wiedergegeben; vgl. hierzu die Ausführungen in der 86. ÄPG.

Vom **Gewerbeaufsichtsamt** wurde mitgeteilt, dass gegen die Erweiterung bzw. Nutzungsänderung der Tankstelle keine Bedenken bestünden, wenn im Einzelnen aufgeführte Maßgaben eingehalten würden. Insbesondere sei die sicherheitstechnische „Stellungnahme zu den ergänzenden Anforderungen bei Einsatz von Bioethanol E85 an der AGIP-Tankstelle Nordallee 45 in 85356 München – Flughafen“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Nr. IS-DDT-MAN/053/09 vom 03.04.2009 zu beachten.

Seitens der **Stadt Freising** wurden gegen die Erweiterung der Tankstelle keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die in der Planänderung vorgesehene Baufeldausdehnung um ca. 1.200 m<sup>2</sup> und die Erhöhung der Baumasse von 0,01 Mio. m<sup>3</sup> auf 0,015 Mio. m<sup>3</sup> erschienen jedoch sehr hoch. Es wurde eine Reduzierung der Baufelderweiterung angeregt.

Seitens des **Landratsamtes Freising – Bodenschutz** – wurde auf die Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach Art. 1 Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) hingewiesen. Seitens der **Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus der Sicht des Immissionsschutzes bei Beachtung von im Einzelnen aufgeführten Immissionsschutzauflagen zugestimmt werden könne. Seitens der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising** wurde mitgeteilt, dass die Erteilung der Eignungsfeststellung und der Betrieb der Anlage befürwortet werde, wenn das Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben werde und im Einzelnen aufgeführte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden. Die **untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising** hat mitgeteilt, dass auf Grund der vorliegenden Daten

bzw. Unterlagen dem Fachgutachter zugestimmt und auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden könne. Aus naturschutzfachlicher Sicht könne dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn im Einzelnen aufgeführte Auflagen beachtet würden.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurden eine Stellungnahme zu wasserwirtschaftlich relevanten Aspekten des Vorhabens und zwei Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren (Bauwerke im Grundwasser; Bauwasserhaltung) vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt kommt zu dem Ergebnis, dass gegen das Vorhaben keine Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, erkennbar seien. Es wurden im Einzelnen aufgeführte Auflagenvorschläge unterbreitet.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat nach § 18a und § 31 Abs. 3 LuftVG mitgeteilt, dass aus Flugsicherheitsgründen gegen das (Gesamt-) Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 6,20 m über Grund keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten, jedoch müssten eventuell zum Einsatz kommende Kräne gesondert beantragt werden.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die öffentliche Tankstelle West selbst wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Diese dient somit dem Verkehrsflughafen München. Durch eine öffentliche Flughafentankstelle soll es den mit dem PKW anreisenden, oftmals ortsunkundigen Fluggästen, den gewerblich tätigen Transportunternehmen und den am Flughafen Beschäftigten ermöglicht werden, ohne große Umwege ihre Fahrzeuge zu betanken. Daneben bietet sie wegen ihrer idealen Lage denjenigen, die ihre Mietwägen voll getankt am Mietwagenzentrum des Flughafens zurückgeben müssen, ebenfalls die Möglichkeit, die Betankung ortsnah und ohne zeitaufwändige Suche nach einer Tankstelle im Umland des Flughafens durchführen zu können. Bei einem internationalen Großflughafen wie dem Verkehrsflughafen München wird von diesem Kundenkreis das Vorhandensein einer Tankstelle erwartet. Vor diesem Hintergrund kann auch eine Erweiterung des Kraftstoffsortiments durch Abgabe von

(Erdgas und) Bioethanol E85 an Kraftfahrzeuge im Rahmen eines luftverkehrsrechtlichen Verfahrens behandelt werden.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG ).

Bei der verfahrensgegenständlichen Tankstellenerweiterung handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvppflichtig ist. Die in Nr. 9.2 Anlage 1 zum UVPG genannten Werte bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten werden – auch unter dem Gesichtspunkt der § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG – bei weitem nicht erreicht und hier auch nicht geändert. Nichts anderes gilt hinsichtlich des Mediums Bioethanol E85.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG durch Bekanntmachung vom 15.05.2009 im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gegeben (OABl. Nr. 10 vom 22.05.2009, Seite 87).

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch Nachermittlungen, der Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen nachgekommen.
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte ist nicht ersichtlich.

4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

#### D. **Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk<sup>2</sup>).

#### II. **Rechtsgrundlagen**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind<sup>3</sup>.

Die Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke – hier die Tanks zur Lagerung von Bioethanol E85 und Harnstofflösung AdBlue - beruht auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 WHG.

---

<sup>2</sup> Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBI S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008, GVBI S. 582.

<sup>3</sup> Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

Die beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer – hier: Bauwasserhaltung - beruht auf § 3 Abs. 1 Nrn. 5 u. 6, Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 und § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG.

Rechtsgrundlage der Auflagen im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen ist § 4 WHG, nach dem Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen verbunden werden können.

Diese Plangenehmigung beinhaltet die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV . Die Erlaubnis ist erforderlich, wenn Lageranlagen, Füllstellen und Tankstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c BetrSichV für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten u. a. wesentlich verändert werden oder Änderungen der Bauart, des Betriebs oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, vorgenommen werden. Dies ist hier beim erstmaligen Einsatz von Bioethanol E85 der Fall. Die Zulassung konnte unter Festlegung von Nebenbestimmungen erteilt werden. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 13 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV. Wegen der derzeit noch geringen Betriebserfahrungen mit Bioethanol E85 und fehlenden Erfahrungen zum Langzeitverhalten von Komponenten mit Kontakt zu Bioethanol E85 wird die erste wiederkehrende Prüfung nach Inbetriebnahme nach 2½ angeordnet. Die in diesem Betriebszeitraum eingehenden Erfahrungen sind dann auf ihre Relevanz zu bewerten und – u. a. bei der Festlegung des Zeitpunktes der darauf folgenden wiederkehrenden Prüfung – zu beachten. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV. Hier soll es insbesondere ermöglicht werden, die sich in der Entwicklung befindlichen Richtlinien, Regelwerke u. dgl. zum Umgang mit dem neuen Medium Bioethanol E85, aber auch die im Betrieb gemachten Erfahrungen, auch auf bereits bestehende Bioethanol-Tankstellen umzusetzen.

### **III. Planrechtfertigung**

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung der Errichtung und zum Betrieb der Tankstelle West im 41. ÄPFB (dort unter Ziffer C.3) sowie auf Ziffer C.II. dieses Bescheides Bezug genommen. Die Ausweitung der Kraftstoffpalette und die Kapazitätserhöhung sind Anliegen, die von der grundsätzlichen Planrechtfertigung der Tankstelle West mit getragen werden.

#### **IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

#### **V. Abwägung**

Das Vorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Belange des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit und des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die in den zustimmenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – und der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Freising enthaltenen Auflagenvorschläge und Hinweise wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid aufgenommen.

2. Belange der Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft sind durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die vorhabensbedingte Bodenversiegelung, den Anfall von Niederschlagswasser auf den Dach- bzw. Betankungsflächen, die Lage von Bauwerken im Grundwasser dauerhaft, sowie durch Auswirkungen während der Bauzeit temporär betroffen. Durch die vollinhaltliche Übernahme der in den Stellungnahmen bzw. Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising geforderten Auflagen in diesen Bescheid konnte jedoch erreicht werden, dass – bei bescheidskonformer Umsetzung des Vorhabens – eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu befürchten ist.

3. Belange des Naturschutzes

Belange des Naturschutzes sind durch die mit dem Erweiterungsvorhaben verbundenen Flächenversiegelung (Verlust von Bodenfunktionen) und Biotopverluste (Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren) im Umfang von 384 m<sup>2</sup> betroffen. Der von der Flughafen München GmbH vorgelegten Unterlage zur Prüfung der UVP-Pflicht gemäß §§ 3e, 3c UVPG – deren Inhalte seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht kritisiert wurden –

kann entnommen werden, dass es sich jeweils um Verluste von geringer Bedeutung handelt. Zur Kompensation dieses Eingriffs wird eine 346 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1385, Gemarkung Pulling, Stadt Freising zur Verfügung gestellt und entsprechend dem oben festgestellten Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen hergestellt und gepflegt.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ bzw. sonstige Natura 2000-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Vogelschutzgebiet und / oder für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für europarechtlich relevante bzw. national streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Auch im Übrigen kann das Eintreten von Tatbeständen des § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden.

Bei Berücksichtigung der in den Planunterlagen enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen und der Übernahme der von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Auflagen stehen Belange des Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

Die festgestellte landschaftspflegerische Maßnahme wird seitens des Luftamtes Südbayern an das Bayer. Landesamt für Umwelt gemeldet werden. Die naturschutzfachlichen Auflagenvorschläge der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Verlegung der Erdgasleitung entlang der Freisinger Allee und der Gewässerquerung (Ludwigskanal) konnten nicht übernommen werden, weil die Erdgasleitung nicht Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens ist. Dieses Verfahren bzw. das Verfahren zur Zulassung der Erdgastankstelle „beginnt“ am Eingangsflansch im Verdichtergebäude der Erdgastankstelle. Dieser ist die Trennstelle/Übergabestelle zwischen Erdgastransportleitung und Erdgastankstelle, vgl. Ziffer B.I der 86. ÄPG.

#### **4. Belange der Flugsicherheit**

Belange der Flugsicherheit durch Bauwerke im Bauschutzbereich des Flughafens München (§§ 12 ff LuftVG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 6,20 m über Grund keine Einwendungen bestehen.

## 5. Städtebauliche Belange

Auch städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die von der Stadt Freising vorgetragenen Gesichtspunkte zur Überprüfung der Ausdehnung des Baufeldes und der Erhöhung der Baumasse geben keinen Anlass, die von der FMG beantragte Baufelderweiterung bzw. Baumassenerhöhung – etwa unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Planrechtfertigung oder aus städtebaulichen Aspekten – zu reduzieren. Gegenstand des Antrags ist eine Erhöhung der Baumasse von 10.000 m<sup>3</sup> (0,01 Mio. m<sup>3</sup>) auf 15.000 m<sup>3</sup> (0,015 Mio. m<sup>3</sup>) sowie eine Vergrößerung des Baufeldes um 1.200 m<sup>2</sup> (Verschiebung der Baufeldgrenze um ca. 12 m nach Westen).

Hierzu hat die FMG auf gesonderte Aufforderung und unter Hinweis auf den Antragsschriftsatz mitgeteilt, dass der Umgriff der neu beanspruchten Baufläche im Wesentlichen durch den seitlichen Abstand der vier neuen Zapfinseln von der bisher westlichen Zapfinselreihe um rund 9 m resultiere. Dieser Abstand sei erforderlich, um eine ungehinderte An- und Abfahrt der PKWs bei allen Zapfstellen gewährleisten zu können. Zur Baumasse wurde mitgeteilt, dass bei der seinerzeitigen Festsetzung der Baumassen (41. ÄPFB) der überdachte, allseitig offene Abfüllbereich, auf dem sich sämtliche Zapfstellen befänden, unberücksichtigt geblieben sei und dies nunmehr nach Maßgabe der BauNVO nachgeholt werde. Unter Zugrundelegung dieser Baumassenberechnung würde der derzeitige Bestand 11.565 m<sup>3</sup> an Baumasse in Anspruch nehmen. Durch das aktuelle Vorhaben würden weitere 1.735 m<sup>3</sup> an Baumasse hinzukommen.

Hierzu ist festzustellen, dass der Abstand zwischen den beiden bestehenden Zapfinselreihen derzeit auch rund 9 m beträgt und deshalb die beantragte Baufelderweiterung – auch im Hinblick auf die beidseitige Umfahrbarkeit der Zapfinseln – erforderlich erscheint, um einen störungsfreien An- und Abfahrbetrieb an sämtlichen Zapfinseln zu gewährleisten. Zur Baumasse ist festzustellen, dass derzeit auf dem Tankstellengelände – unter Berücksichtigung der Überdachung der PKW- und LKW-Überdachungen - 11.565 m<sup>3</sup> umbauter Raum existiert, die zulässige Baumasse von 10.000 m<sup>3</sup> also bereits überschritten wurde. Hinzu kommen durch die Erweiterung der Überdachung des PKW-Abfüllbereiches als Folge der Errichtung einer weiteren Zapfinselreihe weitere 1.735 m<sup>3</sup> an Baumasse hinzu. Die Umsetzung dieses Vorhabens hat somit auf dem Tankstellengelände eine Gesamtbaumasse von 13.300 m<sup>3</sup> zur Folge, so dass die beantragte Baumasse von 15.000 m<sup>3</sup> - auch im Hinblick auf eventuell künftig anstehende kleinere Baumaßnahmen auf den Tankstellengelände – nicht unverhältnismäßig erscheint und genehmigt werden kann.

6. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

## **E. Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV<sup>4</sup> und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft erhoben werden.

---

<sup>4</sup> Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung; Verordnung vom 15.02.1984, BGBl. I S 346, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.01.2009, BGBl. I S 133.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.